

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Selbstbeteiligungs- Ausschluss Versicherung für Mietwagen für Geschäftskunden

(SBMG 10-2022jhc)

Risikoträger: ELEMENT Insurance AG

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes im Mietwagen-Schutz.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Die Abschnitte B3, B4, B5 und B6 enthalten Ihre Obliegenheiten und weitere Bestimmungen.

Teil C enthält Erklärungen und Anzeigen sowie die Anschriftsänderung.

Inhalt

Teil A	3
A-1 Was ist versichert?	3
A-1.1 Zahlung der Selbstbeteiligung bei Schäden am Mietwagen	3
A-1.2 Finanzielle Verluste durch Anfallen einer Servicegebühr, Nutzungsausfall und Abschleppkosten	4
A-1.3 Finanzielle Verluste durch weitere Schäden.....	4
A-2 Unsere Leistungen	4
A-3 Welche Ausschlüsse gibt es?	4
A-4 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?	5
A-5 Räumlicher Geltungsbereich.....	6
A-6 Leistungserbringung	6
A-7 Subsidiarität.....	6
Teil B	7
B-1 Beitragszahlung	7
B-2 Beginn, Dauer und Ende des Vertrags/Versicherungsschutz	7
B-3 Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	8
B-3.1 Anzeige gefahrerheblicher Umstände	8
B-3.2 Folgen einer Pflichtverletzung	8
B-3.3 Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls	8
B-4 Ihre Obliegenheiten	8
B-4.1 Fahren mit Fahrerlaubnis	8
B-4.2 Anzeigepflicht.....	8
B-4.3 Polizeiliche Ermittlungen.....	8
B-4.4 Aufklärungspflicht.....	9
B-4.5 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	9
B-4.6 Schadenminderungspflicht	9
B-4.7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung	9
B-5 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände.....	9
B-5.1 Anzuwendendes Recht	9
B-5.3 Gerichtsstand für Klagen gegen uns	9
B-5.4 Gerichtsstand für Klagen gegen Sie	10
B-6 Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung (Beitragsanpassungsklausel).....	10
Teil C	12
C-1 Erklärungen und Anzeigen / Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?	12
C-1.1 Form, zuständige Stelle	12
C-1.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung.....	12
C-1.3 Verjährung	12

Teil A

A-1 Was ist versichert?

Der Mietwagen-Schutz ist eine Versicherung gegen finanzielle Verluste im Zusammenhang mit der Nutzung eines gemieteten Personenkraftwagens, welcher für die Beförderung von nicht mehr als neun Personen (inkl. Fahrzeugführer) geeignet und zugelassen ist, nicht aber für Camper, Reisemobile, Wohnwagen, Motorräder, Zweiräder, Wohn- und sonstige Anhänger aller Art und Nutzfahrzeuge. Das Fahrzeug darf zudem ausschließlich für den Personentransport benutzt werden. Die Benutzung darf dabei für gewerbliche oder für private Zwecke erfolgen. Die Vermietung muss durch einen gewerblichen Mietwagen-Betreiber erfolgen.

Der Versicherungsnehmer ist Unternehmer bzw. Gewerbetreibender und muss seinen Firmen- bzw. Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland besitzen. Alle im Versicherungsschein benannten Fahrer (versicherte Personen) müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages im Besitz eines in der Bundesrepublik Deutschland gültigen und international anerkannten Führerscheins sein.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Mietwagen von berechtigten Fahrern genutzt wird und nur soweit dem Versicherungsnehmer finanzielle Verluste daraus entstehen, dass das angemietete Fahrzeug vertragsgemäß genutzt wird, somit nur im Rahmen des mietvertragsgemäßen Gebrauchs des Mietwagens.

Berechtigte Fahrer sind ausschließlich die namentlich im Versicherungsschein genannten versicherten Personen zwischen 21 und 75 Jahren, welche zum Führen des Kraftfahrzeugs gemäß Mietvertrag berechtigt sind.

Für neu hinzukommende Personen (Mitarbeiter oder Geschäftsführer) innerhalb des laufenden Jahres in das Unternehmen bzw. in die Firma besteht Versicherungsschutz als berechtigte Fahrer (versicherte Personen) mit Eintritt in das Unternehmen bzw. in die Firma, ohne, dass es einer Änderung des Vertrages und einer Namensnennung im Versicherungsschein bedarf, bis zum Ende des laufenden Jahres. Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn die Personen zum Beginn des neuen Jahres nicht als berechtigte Fahrer (versicherte Personen) in den Versicherungsvertrag mit aufgenommen und namentlich im Versicherungsschein genannt werden.

Versichert sind die in A-1.1, A-1.2 und A-1.3 genannten finanziellen Verluste, die dem Mieter des Fahrzeugs während der Nutzung des Mietwagens für einen Zeitraum von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen je Anmietung im Zusammenhang mit dem Mietvertrag entstehen.

A-1.1 Zahlung der Selbstbeteiligung bei Schäden am Mietwagen

Versichert ist die Zahlung der mit dem Mietwagen-Betreiber vereinbarten Selbstbeteiligung unter anderem bei den nachfolgend aufgelisteten Schäden am gemieteten Kraftfahrzeug, die während der Nutzung des Fahrzeugs innerhalb der vereinbarten Mietdauer entstehen und den Anspruch des Mietwagen-Betreibers auf die Selbstbeteiligung auslösen.

- Unfall des Mietkraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr
- Beschädigung oder Zerstörung des Mietkraftfahrzeugs
- Diebstahl des Mietkraftfahrzeugs

Entstehen dem Versicherungsnehmer während der Anmietung mehrere Schadenfälle, wertet der Versicherer diese als einen Schadenfall und erstattet demnach die Zahlung der vereinbarten Selbstbeteiligung einmal.

A-1.2 Finanzielle Verluste durch Anfallen einer Servicegebühr, Nutzungsausfall und Abschleppkosten

Fällt eine Servicegebühr an, die der Mietwagen-Betreiber für die Bearbeitung des unter den Versicherungsschutz fallenden Schadensfalles berechtigterweise verlangt, so ist diese im nach dem Mietwagenvertrag vereinbarten Umfang versichert.

Wird dem Versicherungsnehmer des Mietwagens nach einem unter den Versicherungsschutz fallenden Fahrzeugschaden eine Forderung für den Nutzungsausfall durch den Vermieter in Rechnung gestellt, so ist diese im nach dem Mietwagenvertrag vereinbarten Umfang versichert.

Weiterhin sind die Abschleppkosten nach einem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden am Fahrzeug im nach dem Mietwagenvertrag vereinbarten Umfang versichert.

A-1.3 Finanzielle Verluste durch weitere Schäden

Sobald die bestehende Kaskoversicherung oder Haftungsfreistellung (CDW + TP) keinen Versicherungsschutz bietet, ersetzen wir bei Rückgabe des Mietkraftfahrzeugs die vom Mietwagen-Betreiber geforderten und berechtigten Ausgleichsansprüche wegen übermäßiger Beanspruchungen während der Mietdauer. Die Ausgleichsansprüche sind nur versichert, sofern sie auf den nachfolgend abschließend aufgelisteten übermäßigen Beanspruchungen beruhen:

- Glasbruch an Scheiben des Mietkraftfahrzeugs
- Schäden an Rädern (Reifen und Felgen), Dach und Fahrwerk
- Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild / anderen Tieren
- Schäden durch Marderbiss

A-2 Unsere Leistungen

Ersetzt werden finanzielle Verluste, die dem Mieter des Mietwagens während der Nutzung des Mietwagens entstehen.

Dies sind:

- (1) die mit dem Mietwagen-Betreiber vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadensfall nach A-1.1;
- (2) sowie die finanziellen Verluste durch Anfallen einer Servicegebühr, Nutzungsausfall und Abschleppkosten des Mietwagen-Betreibers nach A-1.2;
- (3) sowie finanzielle Verluste durch Schäden nach A-1.3.

Die maximale Erstattungssumme beträgt 3.000 EUR für alle Versicherungsfälle, die auf die Dauer der Anmietung entfallen.

A-3 Welche Ausschlüsse gibt es?

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn

- (1) der Mietwagen nicht ordnungsgemäß zugelassen oder versichert ist;
- (2) keine Kaskoversicherung oder Haftungsreduzierung (CDW + TP) abgeschlossen wurde;
- (3) die Anmietung des Mietwagens über einen privaten oder gewerblichen (Online-) Anbieter erfolgt, bei dem Fahrzeuge von Privatpersonen oder Gewerbetreibenden angeboten werden, die nicht als gewerbliche Autovermietungen oder Car-Sharing-Betreiber zugelassen sind;
- (4) die Anmietung des Car-Sharing-Kraftfahrzeugs vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn liegt;
- (5) der Schaden bereits vor Beginn der Anmietung des Mietkraftfahrzeugs existierte;

- (6) der Schaden außerhalb des im Versicherungsschein versicherten Geltungsbereichs entstanden ist;
- (7) der Schaden sich auf von den jeweiligen Mietkraftfahrzeuganbietern nicht genehmigten Straßen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignet;
- (8) es sich um Forderungen zur Rückerstattung von Bußgeldern oder Vertragsstrafen durch den Mietkraftfahrzeuganbieter handelt;
- (9) der Fahrer nicht berechtigt war, das Mietkraftfahrzeug zu führen;
- (10) der Schaden durch den vertragswidrigen Gebrauch des Mietkraftfahrzeugs entsteht;
- (11) der Schaden durch fehlerhafte Bedienung oder Verschleiß entsteht;
- (12) es sich um Schäden am Motor, der Elektrik, der Software oder dem Getriebe des Fahrzeugs handelt;
- (13) der Schaden an mobilen Navigationsgeräten, Funkempfängern, Wi-Fi-Geräten sowie an Bar- und Küchengeräten, Dachkoffern und -zelten, Markisen, Spezialaufbauten (außer Hochdächern) und Vorzelten entsteht;
- (14) das Mietfahrzeug aufgrund von Parkverstößen abgeschleppt wird;
- (15) der Schaden aufgrund von Falschbetankung entsteht;
- (16) der Schaden aufgrund von Schlüsselverlust entsteht;
- (17) der überlassene Mietwagen zu kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen und Rennen verwendet wird, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Fahrtveranstaltung behördlich genehmigt ist oder nicht. Auch für dazugehörige Übungsfahrten besteht kein Versicherungsschutz;
- (18) es sich um Schäden an der Inneneinrichtung des Mietwagens handelt, wie zum Beispiel Verschmutzung, Verunreinigung, Kratzer.

A-4 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

- (1) die Mietzeit der Anmietung des Mietkraftfahrzeugs mehr als 60 aufeinanderfolgende Tage beträgt;
- (2) es sich um einen Langzeitmietvertrag von über 60 Tagen handelt;
- (3) es sich um wiederkehrende Mietverträge von mehr als insgesamt 60 Tagen bei Nutzung des gleichen Mietkraftfahrzeugs handelt;
- (4) der Versicherungsnehmer und/oder der Mieter den Schaden vorsätzlich und/oder widerrechtlich herbeigeführt haben. Bei grob fahrlässig verursachten Schäden verzichtet der Versicherer darauf, die Leistung zu kürzen. Das gilt nicht, wenn das Mietkraftfahrzeug gestohlen wird oder das Schadenereignis eine Folge von Alkoholgenuss oder anderer berauschender Mittel ist. Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis;
- (5) der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Fahrer des versicherten Fahrzeugs vorsätzlich eine Straftat ausführte oder dies versuchte;
- (6) der Versicherungsfall durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Elementarereignisse sowie aktiver Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wurde.

A-5 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Versicherung ist abhängig von der von Ihnen gewählten Tarifoption. Er gilt wahlweise in Europa oder weltweit.

Nicht versichert sind Fahrten in Länder/ Regionen für welche das Auswärtige Amt oder eine andere zuständige Behörde eine amtliche Reisewarnung aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen oder innere Unruhen ausgesprochen hat.

A-6 Leistungserbringung

Nach Vorlage aller zur Beurteilung eines Leistungsantrags erforderlichen Unterlagen haben wir innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, wird die Leistung innerhalb von zwei Wochen nach Anerkenntnis oder Einigung fällig.

Wir rechnen entstandene Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in Euro um, an dem die Belege bei uns eingehen.

A-7 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz unter diesem Versicherungsvertrag besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für diese Gefahren auch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

Teil B**B-1 Beitragszahlung**

Die im Versicherungsschein genannte einmalige oder erste Prämie ist sofort nach Vertragsschluss fällig. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die (auch gesondert ausgewiesene) Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Die Folgeprämien der Jahrespolice sind zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Ist ein SEPA-Lastschriftmandat vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie bei Fälligkeit eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Erfolgt die Zahlung der einmaligen oder ersten Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt.

Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Erfolgt die Zahlung der einmaligen oder ersten Prämie nicht rechtzeitig, können wir außerdem vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Erfolgt die Zahlung einer Folgeprämie nicht rechtzeitig, werden wir Sie auffordern, die rückständige Folgeprämie zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Aufforderungsschreibens zu zahlen. Tritt ein Versicherungsfall nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Sind Sie mit der Zahlung der Folgeprämie nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die Folgeprämien innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zur Zahlung eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Versicherungsfälle nach Zahlung der Folgeprämie.

B-2 Beginn, Dauer und Ende des Vertrags/Versicherungsschutz

Der Vertrag beginnt mit Zustandekommen, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Mietwagenvertrag angegebenen Zeitpunkt. Die maximal mögliche Versicherungsdauer pro Anmietung des Mietkraftfahrzeugs im Rahmen der Jahrespolice beträgt 60 aufeinanderfolgende Tage.

Der Vertrag endet zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Die Versicherung ist zunächst für ein Jahr geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des folgenden Versicherungsjahres gekündigt haben. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist. Der genaue Leistungsumfang ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

B-3 Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

B-3.1 Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben.

B-3.2 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben oder wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

B-3.3 Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir unter keinen Umständen zur Leistung verpflichtet.

B-4 Ihre Obliegenheiten

Es bestehen folgende Pflichten:

B-4.1 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

B-4.2 Anzeigepflicht

Sie haben uns jeden finanziellen Verlust unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- (1) Eine Beschreibung, wie, wann und wo der finanzielle Verlust eingetreten ist;
- (2) Kopien des Schriftwechsels mit dem Mietwagen-Betreiber und dem Kfz-Versicherer;
- (3) Kopie des Mietwagenvertrags und Mietwagenbedingungen;
- (4) einen geeigneten Nachweis des Führerscheins des Fahrers;
- (5) einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass.

B-4.3 Polizeiliche Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns den finanziellen Verlust bereits gemeldet haben.

B-4.4 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung Ihres finanziellen Verlustes dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen. Die übersandte Schadenanzeige müssen Sie vollständig ausgefüllt zurücksenden. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen und zumutbaren Weisungen zu befolgen. Die von uns geforderten Belege und sachdienlichen Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.

B-4.5 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Der berechtigte Fahrer darf den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen (z. B. zum Alkohol- und Drogenkonsum des Unfallfahrers oder zur Unfallursache) zu ermöglichen. Dieser muss die erforderliche Wartezeit einhalten, bevor der Unfallort verlassen wird.

B-4.6 Schadenminderungspflicht

Sie und/oder der berechtigte Fahrer sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des finanziellen Verlustes zu sorgen. Sie und/oder der berechtigte Fahrer haben hierbei unsere Weisungen, soweit erforderlich und zumutbar, zu befolgen. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir haben dabei zu beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Der Begünstigte und Sie sind, sofern erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

B-4.7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer vertraglichen Obliegenheiten oder Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir bleiben auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

B-5 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

B-5.1 Anzuwendendes Recht

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie grundsätzlich deutsches Recht.

B-5.3 Gerichtsstand für Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B-5.4 Gerichtsstand für Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Firmen- bzw. Geschäftssitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Geschäftssitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B-6 Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung (Beitragsanpassungsklausel)

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine risikogerechte Tarifierung sicherzustellen, sind wir berechtigt und verpflichtet, alle drei Jahre durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

Sie ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen. Wir wenden darüber hinaus die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

Versicherungsverträge, die (nach versicherungsmathematischen Grundsätzen) einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung in Risikogruppen zusammengefasst.

Im Rahmen der Prüfung vergleichen wir, ob sich die technischen Berechnungsgrundlagen (z. B. Sterbetafeln, Krankenhausstatistiken) zur Ermittlung der erwarteten Schadenaufwendungen, die in den Risikogruppen beobachtete gegenüber der in den technischen Berechnungsgrundlage kalkulierte Anzahl von Leistungsfällen bzw. die durchschnittlichen Schadenaufwendungen je Leistungsfall, verändert haben. Es dürfen hierbei nur Änderungen berücksichtigt werden, die sich seit der letzten Kalkulation der Beiträge ergeben haben. Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszu- oder abschläge bleiben außer Betracht.

Von einer Beitragsanpassung wird abgesehen, wenn die Veränderung der Versicherungsleistungen als nur vorübergehend anzusehen ist.

Als Datengrundlage für die Kalkulation kommen unternehmensinterne und unternehmensübergreifende Daten in Betracht; unternehmensübergreifende Daten werden u.a. von der Deutschen Aktuar Vereinigung (DAV) bzw. dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zur Verfügung gestellt.

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mindestens 5 % (Bagatellgrenze) ergibt, sind wir im Falle einer Steigerung berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge anzupassen.

Wird bei der Überprüfung eine Veränderung von weniger als 5 % festgestellt, findet eine Prämienanpassung nicht statt.

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Versicherungsverträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden

Verträge die gleichen Berechnungsmerkmale und den gleichen Umfang des Versicherungsschutzes, können wir für die bestehenden Verträge höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

Der neue Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn wir Ihnen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief)

- (1) die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und
- (2) Sie über Ihr Kündigungsrecht belehrt haben.

Bei Erhöhung des Beitrages können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Andernfalls wird der Vertrag mit dem geänderten Beitrag fortgeführt.

Teil C**C-1 Erklärungen und Anzeigen / Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?****C-1.1 Form, zuständige Stelle**

- (1) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns oder der JHC Service GmbH gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

JHC Service GmbH
Konrad-Adenauer-Ufer 39
50668 Köln

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist. Die Vertragssprache ist Deutsch.

- (2) Erklärungen und Anzeigen sind an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständige bezeichnete Stelle zu richten. Soweit in diesen Versicherungsbedingungen die JHC Service GmbH als Adressat genannt ist, können Sie Erklärungen und Anzeigen auch unmittelbar an die JHC Service GmbH richten.

C-1.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

C-1.3 Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.